

REZENSION / REVIEW

JUNICHI MURAKAMI / HANS-PETER MARUTSCHKE / KARL RIESENHUBER (HRSG.),

***Globalisierung und Recht – Beiträge Japans und Deutschlands
zu einer internationalen Rechtsordnung im 21. Jahrhundert.***

Rechtswissenschaftlicher Kongreß anlässlich des „Deutschland in Japan-Jahr 2005/2006“

29. September – 1. Oktober 2005, Tokyo, Japan

De Gruyter Recht, Berlin 2007; XXI, 274 S.; € 88,-; ISBN 978-3-89949-391-7

Zum Thema „Globalisierung und Recht – Beiträge Japans und Deutschlands zu einer internationalen Rechtsordnung im 21. Jahrhundert“ fand anlässlich des „Deutschland in Japan“-Jahres 2005/2006 am 29. und 30. September 2005 in Tokyo ein rechtswissenschaftlicher Kongreß statt¹. Nachdem im September 2006 eine japanische Fassung der Tagungsbeiträge publiziert wurde,² legen *Junichi Murakami*, *Hans-Peter Marutschke* und *Karl Riesenhuber* nun eine deutsche Fassung vor, die neben den Eröffnungs- und Festvorträgen die Referate und Resümees aus den Arbeitsgruppen enthält, die zu dem einzelnen Themenblöcken gebildet worden waren. Welche Auswirkungen hat die fortschreitende Globalisierung auf das japanische und das deutsche Recht? Welchen Beitrag können Japan und Deutschland für im Aufbau befindliche Rechtsordnungen und eine internationale Rechtsordnung leisten? Wie kann die Zusammenarbeit zwischen den Juristen in Japan und Deutschland verbessert werden? Mit Fragen wie diesen sollen Tagung und Tagungsband gerade auch das Interesse der jungen Juristengeneration beider Länder an der jeweils anderen Rechtsordnung wecken und fördern.

1. Teil: Grundlagen

Gunther Teubner und *Andreas Fischer-Lescano* analysieren aus sozialwissenschaftlicher Perspektive den „Wandel der Rolle des Rechts in Zeiten der Globalisierung: Fragmentierung, Konstitutionalisierung und Vernetzung globaler Rechtsregime“.

1 S. dazu das Programm des Kongresses auf S. XIX des Tagungsbandes sowie die vom Tokyoter Büro des DAAD eingerichtete Homepage www.tokyo-jura-kongress2005.de und die Berichte von KANAKO TAKAYAMA, *Hôgaku seminâ* 613 (2006) 54 ff. (in japanischer Sprache) und von EVA SCHWITTEK, *ZJapanR* 20 (2005) 259 ff. (in deutscher Sprache).

2 JUNICHI MURAKAMI / HANS-PETER MARUTSCHKE (Hrsg.), *Gurobaru-ka to hô* [Globalisierung und Recht] (Tokyo 2006).

Sie schließen sich *Niklas Luhmann* an, der in Folge der zunehmenden Globalisierung eine Fragmentierung konstatiert, deren Bruchlinien gesellschaftssektoriell und nicht mehr rein national verlaufen. Dies schaffe die Notwendigkeit für ein „intersystemisches Kollisionsrechts“.

Junichi Murakamis Beitrag zu „Globalisierung und Recht im Kontext der geschichtlichen Semantik“ legt Bedeutung und gedankliches Umfeld der Analysen Teubners dar.

Vassilios Skouris beleuchtet mit dem Thema „Rechtskulturen im Dialog – Über Verständnisse und Unverständnisse, Risiken und Chancen einer internationalen Rechtsordnung und Rechtsprechung –“ einen zentralen Aspekt der europäischen Integration: die Existenz gemeinsamer Rechtsprechungsorgane, um bei Streitfragen durch wertende Rechtsvergleichung zu einer gemeinsamen europäischen Lösung zu kommen. Obwohl die Richter des EuGH nicht als Repräsentanten ihrer Rechtsordnung tätig werden, brächten sie die eigene Rechtskultur ein, die sie in ihrer juristischen Ausbildung und beruflichen Tätigkeit erworben haben. Dadurch könnten Vorverständnisse anderer Rechtsordnungen entdeckt werden, um so zu einem vertieften Verständnis der eigenen Rechtskultur zu gelangen.

Gesine Schwan beantwortet die Frage „*“Global Governance“* oder *“Good Global Governance“*?“, indem sie dazu ermuntert, neue politische Möglichkeiten im Umgang mit der zunehmenden Globalisierung zu erkennen und zu nutzen. Es habe sich ein System der *global governance* herausgebildet, in dem sehr unterschiedliche Akteure interagieren. Die Beachtung weltweit geltender Grundwerte könne dies zu einer *good global governance* weiterentwickeln, was aber mangels einer zentralen Sanktionsinstanz weitgehend freiwillig geschehen müsse.

2. Teil:

Zivilrecht – Einfluß des deutschen Zivilrechts auf die Entstehung eines internationalen und gemeineuropäischen Zivilrechts

Jürgen Basedow stellt in seinem Beitrag „Europäisches Privatrecht – Bedürfnis, Entwicklungsstränge, nationale Beiträge“ Geschichte und aktuellen Stand der Europäisierung des Privatrechts dar. Auf europäischer Ebene gebe es punktuelle Regelungen privatrechtlichen Inhalts, deren Systematisierung jedoch noch ausstehe. Die Arbeiten der Wissenschaft, etwa der Lando-Kommission, seien sehr viel weiter. Zudem strebe die Europäische Kommission seit 2001 die Schaffung eines europäischen Vertragsrechts als „Gemeinsamen Referenzrahmen“ an. Deutsches Recht beeinflusse die Europäisierung vor allem in methodischer Hinsicht.

Hisakazu Matsuoka zeigt anhand der Problembereiche der Übertragung dinglicher Rechte, der ungerechtfertigten Bereicherung und der systematischen Trennung zwischen Schuld- und Sachenrecht „Einflüsse der deutschen Zivilrechtswissenschaft auf die japanische Zivilrechtswissenschaft“ auf.

Karl Riesenhubers „Bericht aus der Arbeitsgruppe“ greift Diskussionsbeiträge etwa zum richtigen Maß der Rechtsangleichung und zur Rechtsvergleichung als Hilfsmittel der Rechtsangleichung auf.

3. Teil:

Öffentliches Recht – Aktuelle rechtliche Entwicklungstendenzen in Europa – Vom einheitlichen Wirtschaftsraum zur politisch verfaßten Union?

Zur Beantwortung der Frage „Aktuelle rechtliche Entwicklungstendenzen in Europa – Vom einheitlichen Wirtschaftsraum zur politisch verfaßten Union?“ geht *Jürgen Schwarze* auf Entwicklung und wirtschaftsverfassungsrechtliche Grundlagen des europäischen Binnenmarktes ein, um vor diesem Hintergrund den wesentlichen Inhalt, die Vorteile und Zukunftsaussichten des Europäischen Verfassungsvertrages kritisch zu würdigen.

Hiroshi Nishihara beleuchtet beim Thema „Aktuelle rechtliche Entwicklungstendenzen in Europa – Insbesondere die Bedeutung der Grundrechte inmitten einer Konkurrenz zwischen Systemen der Staatsaufgaben“ den beiderseitigen Anpassungsprozeß zwischen der Union und den Mitgliedstaaten bei der Schaffung eines einheitlichen Grundrechtssystems für Europa. Japan könne diese Entwicklung mittelbar dadurch mitgestalten, daß es die Gründung einer Grundrechtsgemeinschaft im ostasiatischen Raum anrege.

Der „Kommentar“ von *Atsushi Takada* erläutert die geschichtliche Entwicklung des Rechtsstaatsgedankens in Deutschland, um schließlich auf die Rechtsentwicklung zur politisch verfaßten Union Europas und auf mögliche Beiträge Japans zur Entwicklung einer internationalen Rechtsordnung einzugehen.

4. Teil:

Wirtschaftsrecht – Entstehung einer lex mercatoria als staatsunabhängige Rechtsquelle der globalen Wirtschaft?

Hiroyuki Kansaku analysiert das Phänomen der “‘*Lex mercatoria*’ als soft law” aus japanischer Sicht, die sich im Wesentlichen in Anlehnung an die in Europa und den USA geführte Diskussion entwickle. Die Wirkung der *lex mercatoria* als *soft law* sei anerkannt, ihre international stark umstrittene Eigenschaft als Rechtsquelle werde hingegen (auch) in Japan verneint.

Karsten Schmidt arbeitet bei der Fragestellung „*Lex mercatoria*: Allheilmittel? Rätsel? Chimäre?“ rechtstheoretische Grundfragen und -positionen heraus und kommt zu dem Ergebnis, daß ein der *lex mercatoria* unterliegender Vertrag in eine umfassende Rechtsordnung gestellt sein müsse, die *lex mercatoria* bisher also lediglich nationales dispositives Recht ergänze. Erst nach einer Angleichung nationaler Rechte durch internationales Wirtschaftsrecht könne sie echte Autonomie erlangen.

Kittisak Prokati erläutert in seinem „Kommentar“ die Rechtsquellenlehre im thailändischen Recht im Hinblick auf die Anerkennung der *lex mercatoria*, bevor er zu den Beiträgen von Kansaku und Schmitt Stellung nimmt.

5. Teil:

Völkerrecht – Sicherheit durch Völkerrecht in Zeiten der Globalisierung

„Das Völkerrecht auf dem Weg zu einem Recht der Weltbevölkerung?“ – Zur Beantwortung dieser Frage analysiert *Philip Kunig* normative, strukturelle und institutionelle Defizite der gegenwärtigen Völkerrechtsordnung und ihre Ursachen. Als Wege in die Zukunft des Völkerrechts stellt er sodann Lösungsansätze dar, wie das System der Vereinten Nationen auch in Zukunft Grundlage einer Ordnung sein könnte, die auf Multilateralität basiert.

„Globalisierung, Verrechtlichung und Völkerrecht – Kann das Völkerrecht die Globalisierung überleben?“ Dazu stellt *Naoya Okuwaki* fest, daß die Nationalstaaten nicht mehr in der Lage seien, eine globale Ordnung zu tragen. Auch die durch zwischenstaatliche Vereinbarung gegründeten internationalen Organisationen seien auf die Mitwirkung verschiedener nichtstaatlicher Akteure angewiesen. Die ursprüngliche Aufgabe des Völkerrechts, Konflikten zwischen souveränen Staaten vorzubeugen, müsse daher grundlegend neu bewertet werden.

Adelheid Puttler stimmt in ihrem „Kommentar“ der Bestandsaufnahme durch Kunig und Okuwaki im Ergebnis zu, vertritt jedoch die abweichende Meinung, daß das Völkerrecht immer vorrangig auf die Verwirklichung von Staatsinteressen ausgerichtet sein werde.

Doris Königs „Bericht aus der Arbeitsgruppe“ erweitert diese Fragestellungen um weiterführende Diskussionsbeiträge etwa dazu, welchen Beitrag die deutsche und japanische Wissenschaft zur Entwicklung des Völkerrechts in Zeiten der Globalisierung leisten kann.

6. Teil:

Strafrecht – Grenzüberschreitende Kriminalität und Internationalisierung des Strafrechts

Makoto Ida führt zur Fragestellung „Was bringt die so genannte Internationalisierung des Strafrechts? Eine Problembetrachtung aus japanischer Perspektive“ aus, daß sich in einigen Bereichen übernationale Rechtsgüter herausgebildet hätten, die nicht mehr auf die Interessen der einzelnen Staaten begrenzt werden können, und daß grenzüberschreitender Kriminalität gemeinsam begegnet werden müsse. Im Hinblick darauf gibt er einen Überblick über den gegenwärtigen Stand, die Probleme und Aufgaben der japanischen Strafrechtswissenschaft.

Kanako Takayama faßt in ihrem „Bericht aus der Arbeitsgruppe“ Beiträge zur Entwicklung des Völkerstrafrechts, zur Spaltung in Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht und zum Verhältnis des Strafrechts zum Verfassungsrecht zusammen.

7. Teil:

Juristenausbildung – Folgen der Globalisierung für die Juristenausbildung

Hanns Prütting stellt anhand eines geschichtlichen Überblicks über die Entwicklung und Reformierung der juristischen Ausbildung in Europa die „Folgen der Globalisierung für die Juristenausbildung“ dar. Er kommt zu dem Schluß, daß die Grundlagen des Rechts wie Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Methodenlehre, die die gemeinsame Basis unterschiedlicher Juristenausbildungen in Deutschland und Japan bildeten, auf keinen Fall vernachlässigt werden dürften.

„Der japanische Beitrag zur Juristenausbildung in Kambodscha“ wird von *Keiichi Aizawa* vorgestellt. Seit 1999 helfe Japan dort bei der Ausarbeitung des Zivil- und Zivilprozeßrechts, wobei es sich auf die eigenen Erfahrungen im 19. Jahrhundert stützen könne, als westliches Recht aufgenommen und zu einem eigenständigen Rechtssystem weiterentwickelt wurde. Auch die Ausbildung von Richtern, Rechts- und Staatsanwälten werde unterstützt.

Der „Bericht aus der Arbeitsgruppe“ von *Heinrich Menkhaus* gliedert sich in drei Themenbereiche: Eckdaten einer Juristenausbildung, bilaterale Unterschiede zwischen Deutschland und Japan in der Juristenausbildung sowie Drittstaatenexport eigener Erfahrungen.

Das breite Themenspektrum bietet in verschiedensten Rechtsgebieten Anregungen zum Thema Globalisierung und Recht. Auch ist mit der Fülle der Beiträge das erklärte Ziel des Tagungsbandes, die Vielfalt und Breite der traditionell starken und intensiven Beziehungen der Jurisprudenz beider Länder hervorzuheben, ihnen aber auch neue Impulse zu geben und sie neu zu beleben, sicherlich erreicht.

Eva Schwittek